



Inhalt

1. Einleitung	2
2. Traditionslinien des republikanischen Modells	2
3. Das Paritätengesetz: Republikanische Brüderlichkeit versus Geschlechterdualität	4
4. Die laizistische Schule – der Staat als Pädagoge	5
5. „Laizistisch-republikanisch überformte Familienpolitik“	5
6. Demografie	6
7. Schlussfolgerung: Jenseits des republikanischen Gleichheitsdiskurses	6
Literatur	7
Zur Person	8
Veröffentlichungen u.a.	8
Kontakt	8



Der Einfluss des republikanischen Modells auf die Geschlechterkulturen in Frankreich

von Mechthild Veil

1. Einleitung

Studien über länderspezifische Geschlechterkulturen werden häufig als komparative Arbeiten, die methodisch auf die Regimeforschung zurück greifen, konzipiert.

Diese in den 1990er Jahren von dem Forscherteam um Gøsta Esping Andersen entwickelte Methode – zunächst für vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung konzipiert und später auch auf einen Vergleich der Geschlechterkulturen angewandt – konnte sich deshalb so schnell und durchschlagend durchsetzen, weil sie die komplexen Wohlfahrtsstaaten vereinfachte und dadurch dem analytischen und politischen Zugriff öffnete. Das Vorgehen ist einfach: Auf der Grundlage der länderspezifischen Interaktionen zwischen Staat, Arbeitsmarkt und Familie haben Esping Andersen u.a. Typologien von Wohlfahrtsstaaten (so genannte Regime) erstellt, das liberale, das sozialdemokratische und das konservativ-korporatistische Modell, an denen sich eine ganze Forschergeneration bisher abgearbeitet hat.

Feministische Forschung steht einer „schonungslosen Zuordnung“ zu den Typologien (Gerhard, 1996: 12) sehr kritisch gegenüber, weil diese ihre Erklärungskraft verlieren, wenn die Kategorie Geschlecht einbezogen wird. Je nachdem, welche Kriterien heran gezogen werden, ändert sich Nähe und Distanz zu den Typologien. Analysen, die mit geschlechtersensiblen Kriterien arbeiten und z.B. die Erwerbsquoten von Müttern, die Verfügbarkeit von Einrichtungen zur Kinderbetreuung und sozialen Dienstleistungen, oder den Grad der ökonomischen Abhängigkeit der Frauen von einem Familienernährer einbeziehen, kommen zu anderen Ergebnissen als Analysen, die darauf verzichten. Das zeigt das Beispiel Frankreich. Die von Esping Andersen vorgenommene Zuordnung des französischen Wohlfahrtsstaates zu dem konservativ-korporatistischen Modell deutscher Prägung ist dann nicht mehr haltbar, wenn „Geschlecht“ als eigenständige Kategorie und nicht nur als Ergebnis einer bestimmten Sozialpolitik berücksichtigt wird (Becker, 2000; Veil, 2002). Während für die nordischen Länder von einer relativen Übereinstimmung zwischen wohlfahrtsstaatlicher Konfiguration und den Geschlechterarrangements gesprochen werden kann, trifft dies weit weniger für Frankreich zu. Die „eigensinnigen Wohlfahrtskulturen“ (Bode, 1999) und, wie ich ergänzen

würde, die eigensinnigen Geschlechterkulturen entziehen sich dem theoretischen Zugriff der Regimeforschung weitgehend, weshalb Frankreich in international vergleichender Forschung häufig herausfällt (Veil, 2002).

Unterliegen Geschlechterpolitiken und -strategien in Frankreich demnach anderen Kriterien als denen, die in die Regimeforschung eingehen? Kann von einer *exception française* in diesem Zusammenhang gesprochen werden?

In meinem Beitrag werde ich diesen Fragen nachgehen und hierfür auf einen anderen theoretischen Bezugsrahmen, der bisher wenig Beachtung gefunden hat, rekurrieren: auf den Einfluss des laizistisch-republikanischen Staatsmodells auf die Geschlechterbeziehungen. Mit diesem Vorgehen verspreche ich mir neue Erklärungsansätze für die These einer *exception*, denn die französische Gesellschaft ist die einzige in der EU, die sich qua Verfassung auf den Laizismus verpflichtet hat. Ich werde im Folgenden also weniger universelle Theorien der Übereinstimmung diskutieren, die, wie die Regimeforschung, nach gemeinsamen Dynamiken und allgemeinen Einflüssen sucht, sondern einen stärker kulturell akzentuierten Ansatz, der die Besonderheiten in den Geschlechterbeziehungen gegenüber der Entwicklung in der EU betont. Der Begriff „Kultur“ ist hier weit gefasst: Er bezieht sich nicht eigentlich auf ein Konzept, sondern meint ganz allgemein eine bestimmte Haltung der Gesellschaft, zum Beispiel gegenüber dem Wert einer laizistischen Erziehung, Leitbildern von Mutterschaft, der Rolle des Staates. „Kultur“ beziehe ich also auf kollektive mentale Einstellungen, die programmatischen Charakter annehmen, und die teilweise in den (Sozial-)Strukturen eingefroren sind.

2. Traditionslinien des republikanischen Modells

Wer sich mit den Geschlechterbeziehungen in Frankreich beschäftigt, den irritieren zunächst die eklatanten Widersprüche zwischen der allgegenwärtigen Präsenz der Französischen als *citoyenne* in der Öffentlichkeit und ihrer demgegenüber geringen politischen Repräsentanz. Französischen sind in beinahe allen gesellschaftlichen



Bereichen präsent, auf dem Arbeitsmarkt und dort auch in höheren Hierarchiestufen, in Wissenschaft und Forschung, in der Armee und sogar im Weltall – die ehemalige Forschungs- und Europaministerin, Claudie Haigneré, flog als erste weibliche Kosmonautin Westeuropas mit der Mir in den Weltall. Demgegenüber liegt der Anteil weiblicher Abgeordneter in Frankreich weit unter dem EU-Durchschnitt, im EU-Ranking 1997 z.B. mit nur 6% weiblicher Abgeordneter an vorletzter Stelle vor Griechenland. Während der Regierungszeit von Lionel Jospin (1997-2002) konnte dieser Anteil auf 11% angehoben werden.

Irritierend sind auch die Ungleichzeitigkeiten in der Erlangung sozialer und politischer Frauenrechte. Während Französinnen soziale Rechte (Mutterschutz, Recht auf Kinderbetreuung, Schutz der erwerbstätigen Mutter) bereits früh erhielten, konnten sie das Frauenwahlrecht erst 1944 durchsetzen, als in beinahe allen europäischen Ländern Frauen bereits wählen durften (in Finnland seit 1906, in Deutschland seit 1918 und in der Türkei seit 1934, um nur einige zu nennen).

Diese zeitliche Abfolge in Frankreich, zunächst also bürgerliche, dann soziale und erst spät politische Rechte, ist eine andere als die, die Thomas M. Marshall in seinem Konzept sozialer Staatsbürgerschaft (Marshall, 1992) idealtypisch für die Teilhabe aller Bürger (auch der Frauen) an der Gemeinschaft konzipiert hatte. Marshall sah in den politischen Rechten ein größeres emanzipatorisches Potenzial als in sozialen Rechten, weshalb die Einführung des Wahlrechts Vorrang vor sozialen Rechten habe.

Feministinnen haben zwar zu Recht darauf hingewiesen, dass in den meisten europäischen Ländern Frauen das Wahlrecht erst spät, im 19. Jahrhundert, erkämpfen konnten, trotzdem bleibt die Frage offen, wie es zu dieser großen Ungleichzeitigkeit in der Gewährung der Frauenrechte kommen konnte. Ein Erklärungsmuster hierfür ist meines Erachtens in dem französischen republikanischen Staatskonzept mit seinem ausgeprägten Laizismus zu suchen.

Es beinhaltet vor allem folgende Merkmale:

Das republikanische Modell beruht auf einem abstrakten Gleichheitspostulat und einem abstrakten Universalismusbegriff – „Menschenrechte sind unteilbar“. Das ist doppelbödig, weil der Universalismusbegriff auf der Annahme beruht, dass Frauen selbstverständlich dazu gehörten – eine patriarchalische Attitüde, die sich bis in die Gegenwart an einer Stellvertreterpolitik des Staates für Frauen ablesen

lässt (was die geringe Zahl weiblicher Abgeordneter erklären könnte). Dass solch eine Haltung auch androgynen Züge annehmen kann, hat sich eindrucksvoll in der hartnäckigen Verweigerung des Frauenwahlrechts in der III. Republik (1871-1940) gezeigt, die par excellence für die Ausformulierung republikanischer Prinzipien steht (z.B. Einführung des republikanischen Schulwesens). Die III. Republik hatte das universelle (!) Wahlrecht im Jahre 1848 eingeführt und Frauen davon explizit ausgeschlossen (Bard, 2001). Bereits die französische Revolution hatte die Frau als Rechtssubjekt nicht mitgedacht. Das sollte sich erst im 20. Jahrhundert ändern.

Hiermit eng verknüpft ist das republikanische Prinzip einer unteilbaren nationalen Souveränität, das auf einer geschlechterindifferenten Haltung beruht. Dieses Prinzip blockierte in der Politik geschlechtsspezifische Strategien (z.B. die Einführung von Quoten) zur Herstellung von politischer Gleichheit. In jüngster Zeit drehen sich die Kontroversen um die Frage, ob mit dem republikanischen Prinzip der unteilbaren nationalen Souveränität auch die Dualität der Geschlechter vereinbar sei. Wie kann politische Gleichheit zwischen Männern und Frauen hergestellt werden? Der Streit entzündete sich und kumulierte in den Auseinandersetzungen um das Paritätengesetz (siehe unten) und wurde zugunsten einer Modifikation der „Unteilbarkeit“ entschieden.

Auch in der Wissenschaft erweist sich der geschlechterindifferente Universalismusbegriff als Hürde oder gar Blockade gegenüber geschlechter-sensibler Forschung, was nicht zuletzt seinen Niederschlag in der nationalen amtlichen Statistik (INSEE) findet, die in weit geringerem Umfang als in Deutschland geschlechtsspezifisch aufgeschlüsseltes Datenmaterial – unerlässlich für feministische Forschung – bereit stellt.

Neben einem abstrakten Universalismus sind noch der ausgeprägte Laizismus und eine geburtenfördernde Politik als vorherrschende Faktoren des republikanischen Modells zu nennen. Ich werde nun die Wirkung von drei, für die Geschlechterkulturen wesentlichen Merkmale an den Politikfeldern diskutieren, die ich für relevant halte: republikanische Traditionslinien eines abstrakten Universalismus an den Kontroversen um das Paritätengesetz, den ausgeprägten Laizismus am Beispiel des Schulwesens und an frauenpolitischen Leitbildern, und die Politik der Geburtenförderung im Rahmen einer laizistischen Familienpolitik.



3. Das Paritätengesetz: Republikanische Brüderlichkeit versus Geschlechterdualität

Um was ging es? Im Jahre 2000 hatte das französische Parlament die verfassungsmäßige Gleichheit (Parität) zwischen Männern und Frauen beschlossen (Paritätengesetz), indem die Artikel drei und vier der französischen Verfassung geändert wurden, so dass Frauen und Männern der gleiche Zugang zu Wahlmandaten und politischen Ämtern gewährt werden muss. Der umstrittene Satz lautet: Frauen und Männern sollte der gleiche Zugang zu politischen Ämtern und Funktionen gewährleistet werden, indem die Kandidaturen jeweils hälftig, paritätisch, aus Frauen und Männern bestehen müssen (vgl. Hergenhan, 2002; Rauschenbach, 2002).

Das Gesetz hat juristische Instrumente geschaffen, um die im europäischen Vergleich auffallend geringe Repräsentanz der Französinnen im Parlament und in politischen Ämtern zu beheben. Parität wurde erstmalig bei den Gemeinderatswahlen 2001 angewendet und konnte den Frauenanteil in den Gemeinderäten verdoppeln, hatte allerdings bei den Wahlen zur Nationalversammlung 2002 kaum Auswirkungen, weil sich die Parteien von ihren Verpflichtungen freikaufen können. Obwohl das Paritätengesetz vordergründig harmlos aussieht, bedeutet es theoretisch mehr, nämlich eine Neudefinition des nationalen Souveränitätsbegriffs. Das Gesetz schreibt explizit fest, dass sich die Souveränität aus zwei Geschlechtern herstellt. Die politische Macht muss nun zwischen Männern und Frauen geteilt werden.

Kritikerinnen des Gesetzes (die in Deutschland bekannteste Protagonistin war Elisabeth Badinter, aber auch die Juristin Evelyne Pisier, die Historikerin Mona Ozouf, Elisabeth Roudinesco u.a.) argumentierten entlang republikanischer Denktraditionen. Elisabeth Badinter verteidigte den geschlechterindifferenten Universalismusbegriff. Das Prinzip von Staatsbürgerschaft setze Neutralität gegenüber Geschlecht und Geschlechterdifferenzen voraus. Die Geschlechterdifferenz solle nicht zum Prinzip erhoben werden, um daraus politische Rechte ableiten zu wollen. Denn die Geschichte habe gezeigt, dass Frauen im Namen der Gleichheit und nicht im Namen der Differenz als *citoyenne* integriert worden seien. Als Beispiel verweist E. Badinter auf die Reden des Senats, die während der III. Republik zwischen 1919 und 1935 noch gegen die Einführung des Frauenstimmrechts gehalten wurden. Die bemühten Argumente knüpften an Vorstellungen an, die bereits Condorcet zurück gewiesen hatte: die Vorstellung

von der „natürlichen Ordnung“ der Geschlechter mit der bekannten geschlechterspezifischen Arbeitsteilung und Vorstellungen über unterschiedliche intellektuelle Fähigkeiten von Männern und Frauen, die eine politische und zivile Gleichstellung unmöglich machen (Sineau, 1999).

Die Befürworterinnen eines Paritätengesetzes (zu ihnen gehören u.a. die Philosophin Sylviane Agasinski und Blandine Kriegel) hingegen kritisieren die dem Universalismusbegriff inhärente abstrakte Betrachtungsweise. Ein abstraktes Verständnis von Universalismus könne weder die gesellschaftliche Vielfalt, zu der auch die Geschlechterdifferenz gehöre, abbilden, noch das Gleichheitspostulat einlösen. Sylviane Agasinski geht einen Schritt weiter. Sie sagt, dass der abstrakte Universalismusbegriff es erst ermögliche, frauendiskriminierende Politiken unsichtbar zu machen. Um die verdeckten androgynen Realitäten sichtbar zu machen, sei es vielmehr notwendig, die Geschlechterdifferenzen aufzuwerten. Dazu hat sie in ihrem Buch „Politique des sexes“ 1996 die theoretischen Grundlagen gelegt.

Eine Brücke zwischen diesen Antagonismen schlägt Geneviève Fraisse. Ihrer Meinung nach führe der Paritätsbegriff kein neues Prinzip ein. Das Paritätengesetz schaffe lediglich ein Instrument zur tatsächlichen Durchsetzung der politischen Egalität der Geschlechter, das zwar von großer praktischer Bedeutung, jedoch auf ein begrenztes Ziel beschränkt sei. Ausdrücklich weist Fraisse darauf hin, dass durch das Paritätengesetz keine ökonomische und soziale Geschlechtergleichheit hergestellt werden könne. Das Paritätengesetz habe nicht verhindern können, dass soziale Ungleichheit zwischen Männern und Frauen und auch innerhalb der Gruppe der Frauen noch zugenommen habe. Sie plädiert dafür, das Prinzip der Parität auf andere Politikfelder, wie z.B. den häuslichen Bereich, zu übertragen, mit dem Ziel, durch geschlechterspezifische Politiken und Analysen durchgängig Geschlechteregalität herzustellen.

Der weit über den Geist des Gesetzes hinaus gehende Streit der Frauen (*querelles des femmes*) hat letztlich deutlich gemacht, dass republikanische Staatsauffassung, die dem Gleichheitspostulat verpflichtet ist, auf geschlechterdifferente Strategien zur tatsächlichen Herstellung von Gleichheit nicht verzichten kann. Der republikanische Paternalismus, der vorgibt im Namen beider Geschlechter zu sprechen, hat Risse bekommen. Die Kontroversen um das Paritätengesetz haben die fran-



zösischen Frauenbewegung dazu gebracht, sich rechtspolitischen Themen und Fragestellungen zu öffnen, die sie vorher kaum behandelt haben (Fraisie, 2002).

4. Die laizistische Schule – der Staat als Pädagoge

Der Laizismus zeigt sich am stärksten im Schul- und Bildungswesen. Die republikanische Schule, von Jules Ferry 1881 als Ganztageseinrichtung und 1887 als Vorschule (*école maternelle*), ebenfalls ganztägig, gegründet, ist aus der Konfrontation der Republik mit der katholischen Kirche um den Einfluss auf die Erziehung ihrer Bürger hervorgegangen. Seit dieser Zeit ist die staatliche Schule laizistisch, d.h. sie verhält sich neutral gegenüber Religionen, sie untersagt religiöse Praktiken und religiöse Symbole in den Schulgebäuden. Die Schule soll leisten, was weder der Zivilgesellschaft (die in Frankreich relativ schwach ausgebildet ist, weil nach revolutionärem Staatsverständnis zwischen Individuum und Staat kein Machtfaktor treten sollte) noch der Familie (und damit den Frauen) zugetraut wird: die Vermittlung und Vereinheitlichung republikanischer Werte, um aus der Masse von Individuen eine Nation schmieden zu können (Rosanvallon, 2000). Frauen traute die III. Republik diese kulturellen Transferleistungen nicht zu, galten sie doch der katholischen Kirche gegenüber als äußerst anfällig. Aus diesem Grunde wollte die Republik ihnen die Erziehung zukünftiger Staatsbürger nicht überlassen. So ist es zu dem „Paradox“ gekommen, dass der Staat als Pädagoge auftritt, der als der eigentliche Experte in Erziehungsfragen Müttern diese Kompetenz abspricht. Dass die Gesellschaft dies ebenso sieht, drückt sich in dem großen Vertrauen aus, mit dem Eltern ihre Kinder in den *écoles maternelles* (beinahe alle Kinder in dem Alter) und auch in öffentlichen oder privaten Krippen (50% der Kinder unter drei Jahren werden in Krippen oder von staatlich unterstützten Tagesmüttern betreut) abgeben, nicht nur weil sie auf diese Weise Beruf und Familie vereinbaren können, sondern auch weil sie ihre Kinder professionell erziehen lassen wollen.

In revolutionärer Traditionslinie gilt der Staat auch als Vertreter des Allgemeininteresses (*volonté générale*). Dieser habe den gesellschaftlichen Zusammenhalt, der in der französischen Geschichte immer als bedroht angesehen wird, herzustellen. Für dieses Vorhaben ist das nationale staatliche Schulwesen (*éducation nationale*) die wesentliche Sozialisationsinstanz.

Das französische Bildungskonzept kommt ohne den Rekurs auf Familie und Frauen aus. Außerhäusliche Erzie-

hung gilt gegenüber familialer Betreuung als qualitativ höherwertig, weil das Bildungskonzept als gesellschaftlicher Prozess immer kommunikationsbezogen ist und sich weniger als z.B. in (West-)Deutschland verinnerlichten (religiösen) Werten verpflichtet fühlt.

Kinderbetreuungseinrichtungen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erst ermöglichen, haben ihren Ursprung nicht eigentlich in frauenpolitischen Kämpfen um Gleichstellung wie z.B. in den skandinavischen Ländern, sondern sie sind eine gesamtgesellschaftliche republikanische Errungenschaft, wenngleich ihre Weiterentwicklung spätestens seit den 1970er Jahren auf Forderungen von Frauen zurückgeht (Frauen setzten z.B. sog. Krippenverträge durch, die den Ausbau kommunaler Krippen befördern).

5. „Laizistisch-republikanisch überformte Familienpolitik“

Mit diesen Worten hat Andrea Becker (Becker, 2000: 194) zutreffend französische Familienpolitik seit ihrer Kodifizierung im Code de la Famille 1939 bezeichnet, die nach und nach die bis dahin vorherrschende Familienpolitik eines sozialkatholisch geprägten Unternehmertums (*patronat*, von daher die Bezeichnung *patronale Familienpolitik*) ablöste, die sich im Zeitalter der Industrialisierung gegen aufkommende Klassenkämpfe und gegen den republikanisch-laizistischen Staat richtete (Schultheis, 1988). Seit der laizistische Wende ist Familienpolitik das Feld staatlicher Interventionen. Durch die laizistische Wende ist Familienpolitik weniger ordnungspolitisch und ehezentriert und stärker auf die Geburt und Erziehung von Kindern ausgerichtet. Unbeeinflusst von katholischen Dogmen setzte sich in einem überwiegend katholischen Land auch eine liberale Abtreibungspolitik und „die Pille danach“ durch.

Der Staat tritt als dem Hauptakteur in diesem Politikfeld auf, andere Akteure wie Betriebe, die Institutionen Kirche, Verbände, u.a., spielen demgegenüber eine nachrangige Rolle, wenngleich katholische, häufig fundamentalistische Familienverbände zunehmend stärker intervenieren.

Die Präferenz von Eltern scheint auf dem Ausbau von Dienstleistungen und auf einer kinderfreundlichen Infrastruktur denn auf monetären Transferleistungen zu liegen, das zumindest ergeben Umfragen des französischen Meinungsforschungsinstituts Credoc.



Das laizistische, ich möchte sagen, staatszentrierte Grundverständnis bewirkt, dass familienpolitische Initiativen nicht zwischen parteipolitischen und religiösen Anschauungen zerrieben werden. Dies ist günstig für berufsorientierte Frauen. Sie können diese Strukturen nutzen, ohne als Rabenmütter abgestempelt zu werden. Eines der Ergebnisse ist die im EU-Vergleich relativ hohe Erwerbstätigkeit von Müttern (nicht unbedingt von Frauen), auf die nicht nur in feministischer Literatur immer wieder verwiesen wird. Unabhängig von der Kinderzahl liegt die Arbeitsmarktbeteiligung französischer Mütter immer über der in Deutschland, v.a. bei Frauen mit Kindern unter drei Jahren.

Dass Frauen in Frankreich dennoch stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind als Männer, zeigt die Grenzen republikanischer Familienpolitik auf. Der Staat investiert zum Schutz von Müttern (mit großzügigen Regelungen zum Mutterschutz) und zum Schutz und zur Förderung von Kindern (Vielfalt der staatlich geförderten Betreuungseinrichtungen), wodurch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert wird. Der republikanische Staat interveniert jedoch nicht bzw. kaum mit gleichstellungspolitischen Strategien. Frauen diskriminierende Wirkungen des Arbeitsmarktes korrigiert der Staat nicht mit geschlechterspezifischen Maßnahmen z.B. zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen nach der Familienphase. Da geschlechterspezifische Ansätze in der Arbeitsmarktpolitik fehlen, kann Gleichheit auf dem Arbeitsmarkt nicht hergestellt und Ungleichheit lediglich in der Familienphase abgeschwächt werden.

6. Demografie

Der dritte republikanische Einflussfaktor liegt in einer geburtenfördernden Politik. Derzeit nimmt Frankreich, mit 1,9 Kindern pro Frau, noch vor Irland eine Vorreiterrolle in der EU ein. Sandra Ehmann spricht von einer Politik des dritten Kindes (Ehmann, 1999). Viele Leistungen sind an die Kinderzahl gebunden und erhöhen sich sprunghaft mit dem dritten Kind. So haben Eltern ab dem dritten Kind Anspruch auf eine Rentenaufstockung, im öffentlichen Dienst können Frauen mit drei und mehr Kindern, unabhängig vom eigenen Alter, bereits nach 15 Dienstjahren in Rente gehen.

Ein eindrucksvolles Beispiel für die demografische Ausrichtung der Familienpolitik ist die stufenweise Einführung des Kindergeldes: Zunächst erhielten nur Eltern mit drei und mehr Kindern ein Kindergeld. Mit der sozialisti-

schen Regierung Mitterands wurde dieses ab 1981 auch für das zweite Kind gewährt und erst seit 2000 auch für das erste Kind.

Das republikanische Erbe einer geburtenfördernden Politik nimmt allerdings an Bedeutung ab, nicht nur weil Familien mit drei und mehr Kindern weniger werden, sondern auch weil Familienpolitik umsteuert: auf Vereinbarkeitspolitik und auf Väterpolitik. Der im Jahre 2002 eingeführte vierzehntägige Vaterurlaub leitet eine kulturelle Wende im Konzept von Vaterschaft ein (Fagnani/Letablier, 2002), die jedoch mehr theoretische als praktische Aufmerksamkeit erzeugt hat.

Seit den 1980er Jahren verschieben sich die Akzente, die Bedeutung der Bevölkerungspolitik nimmt ab. Familienpolitik betont heute stärker soziale und gleichstellungspolitische Ziele.

7. Schlussfolgerung: Jenseits des republikanischen Gleichheitsdiskurses

Die Neutralität des Staates gegenüber Gruppeninteressen und gegenüber der Geschlechterdifferenz kennt – zumindest auf der theoretischen Ebene – keine „natürlichen“ Zuschreibungen qua Geschlecht. Das „Wesen der Frau“ interessiert den republikanischen Staat nicht. Deshalb verpflichtet staatliche Familienpolitik Frauen nicht auf exklusive Mutter-Kind-Beziehungen. Französische Mütter müssen sich nicht auf die in Deutschland bekannte Situation des Entweder-Oder, Beruf oder Familie, einlassen, denn Mutterschaft und Erwerbsarbeit sind vereinbar, nicht weil der Staat „von der Leidenschaft zur Gleichstellungspolitik“ angetrieben wird, wie Ingrid Jönsson es bezogen auf Schweden einmal formulierte (Jönsson, 2002), sondern weil sich die Republik gleichgültig gegenüber dem Verhalten Einzelner verhält. Familienpolitische Leistungen sind auf das Kindeswohl ausgerichtet und dieses wird nicht mit einem bestimmten (religiös geprägten) Bild der Frau als Mutter in Verbindung gebracht.

Im Unterschied zu anderen Ländern der EU unterstützt französische Familienpolitik deshalb sowohl die Mutter zu Hause als auch die erwerbstätige Mutter. Lange bevor die Vereinbarkeitsproblematik thematisiert wurde, haben sich staatliche Interventionen in Frankreich auf Kinder konzentriert (Letablier/Jönsson, 2003).

Auseinandersetzungen um die „natürliche“ Disposi-



tion der Frauen, die auch in Frankreich geführt werden, überlässt die Republik dem intermediären Sektor, also Verbänden und Religionsgemeinschaften, oder verbannt sie ganz in die Privatsphäre. Wie bereits berichtet, vertrat Elisabeth Badinter im Paritätenstreit die Ansicht, Fragen der Geschlechterdifferenz gehörten in die Privatsphäre.

Republikanische Familienpolitik ist une affaire d'Etat. Der Staat interveniert zugunsten von Müttern (mit großzügigen Mutterschutzregelungen) und zugunsten von Kindern. Er hat die Betreuung und Erziehung der Kinder selber in die Hand genommen, ursprünglich nicht mit dem Ziel, die Emanzipation von Frauen zu fördern, sondern um sicher zu stellen, dass Kinder unabhängig von Herkunft und Familie gleiche Startchancen erhalten und zu citoyens und citoyennes, erzogen werden. Jenseits des republikanischen Gleichheitsdiskurses können berufsorientierte Frauen die Strukturen einer institutionalisierten Kinderbetreuung nutzen, um kontinuierlich und auch auf höheren Hierarchiestufen erwerbstätig zu sein – und sie nutzen sie.

Fürsorge (care) im Sinne von Pflege älterer Menschen hingegen verbleibt in der Verantwortung Einzelner und im privaten Bereich. Der Staat integriert weder Pflegeleistungen noch Pflegepersonen und Pflegebedürftige in sein republikanisches Konzept. Eine Pflegeversicherung wie sie in Deutschland besteht, kennt Frankreich nicht. Während Frankreich in der (Klein-)Kindbetreuung eine Vorreiterrolle in der EU einnimmt, fällt es bei der Betreuung älterer Menschen weit hinter EU-Standard zurück. Die republikanische Staatsauffassung, die sich einseitig um Kinder kümmert, produziert ein duales Konzept von Fürsorge: öffentlich republikanische Fürsorge für Kinder, private und kaum unterstützte Fürsorge für ältere Menschen. Was in Frankreich auseinander fällt wird in anderen Ländern, z.B. Skandinavien, und auch auf der EU-Ebene als einheitliches Konzept diskutiert. Diese exception française findet nach meiner Meinung in den Theorien über Geschlechterpolitiken kaum Beachtung.

Auch wenn der Einfluss des republikanischen Modells auf die Geschlechterkulturen nicht überschätzt werden sollte, weil deren Traditionslinien schwächer werden und weil die rechtskonservative Regierung seit 2002 versucht, den Staat als Pädagogen zu entlasten – „Erziehung durch Eltern“ heißt die neue Parole, mit der Krippenplätze abgebaut werden – kann auf den theoretischen Bezugsrahmen des republikanischen Modells zur Analyse der französischen Geschlechterkulturen nicht verzichtet werden.

Literatur

Agasinki, Sylviane, 1998: Politique des sexes. Paris: Éd. du Seuil

Bard, Christine, 2001: Les femmes dans la société française au 20e siècle. Paris: Colin

Becker, Andrea, 2000: Mutterschaft im Wohlfahrtsstaat. Berlin: Wissenschaftlicher Verlag

Bode, Ingo, 1999: Solidarität im Vorsorgestaat. Der französische Weg sozialer Sicherung und Gesundheitsversorgung. Frankfurt a.M./ New York: Campus

Ehmann, Sandra, 1999: Familienpolitik in Frankreich und Deutschland – ein Vergleich. Finanzwissenschaftliche Schriften, Bd. 91. Frankfurt a.M.: Lang

Fagnani, Jeanne/ Letablier, Marie Thérèse, 2002: Die französische Politik der Kleinkindbetreuung in den Fängen der Beschäftigungspolitik. In: Feministische Studien, H. 2, S. 199-221

Fraisse, Geneviève, 2002: Die Kontroverse zur Geschlechterparität. In: Feministische Studien, H. 2, S. 271-280

Gerhard, Ute, 1996: Feministische Sozialpolitik in vergleichender Perspektive. In: Feministische Studien, H. 2, S. 6-17

Hergenhan, Jutta, 2002: Das französische Paritätengesetz: Inhalt, Entstehung, Auswirkungen. In: Feministische Studien, H.2, S. 260-262

Jönsson, Ingrid, 2002: Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben in Schweden. In: WSI Mitteilungen, H. 3, S. 176-183

Letablier, Marie Thérèse/ Jönsson, Ingrid, 2003: Kinderbetreuung und politische Handlungslogik. In: Gerhard, Ute/ Knijn, Trudie/ Weckwert, Anja (Hg.): Erwerbstätige Mütter. Ein europäischer Vergleich, S. 85-109. München: C.H. Beck

Marshall, Thomas H., 1992: Bürgerrechte und soziale Klassen. Frankfurt a.M./ New York: Campus

Rauschenbach, Brigitte, 2002: Grenzüberschreitungen



zur Geschlechterdemokratie. Notizen zum Paritätengesetz anlässlich eines Kolloquiums über „Die Hälfte der Macht“. In: Feministische Studien, H.2, S. 263-265

Rosanvallon, Pierre, 2000: Der Staat Frankreich von 1789 bis heute. Münster: Westfälisches Dampfboot

Schultheis, Franz, 1988: Sozialgeschichte der französischen Familienpolitik. Frankfurt a.M./ New York: Campus

Sineau, Mariette, 1999: Zur Debatte über die Parität von Männern und Frauen: Argumente für eine neue Sicht der republikanischen Staatsbürgerschaft. In: Frankreich Jahrbuch, S. 67-80. Opladen: Leske und Budrich

Veil, Mechthild, 2002: Alterssicherung von Frauen in Deutschland und Frankreich. Reformperspektiven und Reformblockaden. Berlin: edition sigma

Zur Person

Mechthild Veil, Dr.; selbständige Sozialwissenschaftlerin im „Büro für Sozialpolitik und Geschlechterforschung in Europa“ in Frankfurt am Main. Nach Lehrtätigkeiten in Heidelberg, Paris und Frankfurt, arbeitet sie inzwischen vor allem zu vergleichenden Fragen von Sozialpolitik und Alterssicherung unter Gender-Aspekten. Schwerpunkte ihrer Untersuchungen sind Deutschland und Frankreich.

Veröffentlichungen u.a.

Zukunft der Alterssicherung: Rentenpolitik und Rentenreformen in Frankreich und Deutschland. In: Neumann, Wolfgang (Hg.): Welche Zukunft für den Sozialstaat? Reformpolitik in Frankreich und Deutschland, 2004

Frankreich. Erklärt die gesellschaftliche Verankerung französischer Familienpolitik die steigenden Geburtenraten und die hohe Müttererwerbstätigkeit? In: KAS/Auslandsinformationen, H.1, S. 4-25, 2004

Kinderbetreuungskulturen in Europa: Schweden, Frankreich, Deutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, H. 44, S. 12-21, 2003

Alterssicherung von Frauen in Deutschland und Frankreich. Reformperspektiven und Reformblockaden, 2002

Familienpolitische Erneuerung des Sozialstaates – aktuelle Debatten und Maßnahmen in Europa. In: Emunds, Bernhard/ Ludwig, Heiner/ Zingel, Heribert (Hg.): Die Zwei-Verdiener-Familie. Von der Familienförderung zur Kinderförderung? Studien zur christlichen Gesellschaftsethik. Band 8, 2003

Kontakt

Mechthild Veil
Büro für Sozialpolitik in Europa
Frankfurt am Main
Kasseler Str. 1a
D-60486 Frankfurt am Main
Email: Mechthild.veil@t-online.de